

## **Satzung der**

**Merz Akademie  
Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien Stuttgart  
Staatlich anerkannt**

**über die hochschuleigene Aufnahmeprüfung  
für den Masterstudiengang *Forschung in Gestaltung, Kunst und Medien***

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Aufführung weiblicher und männlicher Formen verzichtet; es sind jeweils Frauen und Männer gemeint.

In Anlehnung an § 58 Abs. 7 S. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (G.Bl. S. 1) hat der Senat der Merz Akademie am 05. Juli 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Letzte Änderung am 13.12.12.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Meldung zur Prüfung
- § 3 Aufnahmeprüfung
- § 4 Prüfungskriterien
- § 5 Ausschluss von der Prüfung
- § 6 Prüfungsorgan
- § 7 Prüfungsprotokoll
- § 8 Benachrichtigung der Bewerber
- § 9 Besondere Eignung
- § 10 Gültigkeit und Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten

## § 1 Anwendungsbereich

Die Zulassung für den Masterstudiengang *Forschung in Gestaltung, Kunst und Medien* setzt das Bestehen der Aufnahmeprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. In der Aufnahmeprüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie eine studiengangsbezogene Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

## § 2 Meldung zur Prüfung

- (1) Wer an der Prüfung teilnehmen will, hat sich bei der Merz Akademie zur Prüfung anzumelden.
- (2) Die Anmeldung besteht aus:
  1. dem Bewerbungsformular "Master" der Merz Akademie,
  2. dem Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem künstlerisch/gestalterischen oder geisteswissenschaftlichen Studiengang,
  3. einem Exposé (Projektvorschlag) ( 2-3 Seiten, max. 5 Seiten), welches ein Projekt skizziert, mit dem sich der Bewerber im Rahmen des Masterstudiengangs befassen möchte und das
    - den Willen zur Autorschaft im Sinne des Studiengangs und
    - ein dezidiertes Interesse zur eigenständigen künstlerisch/gestalterischen oder wissenschaftlichen Arbeit und/oder
    - ein dezidiertes Interesse und Befähigung für künstlerischen und/oder zum geisteswissenschaftlichen Experiment und zur Forschung erkennen lässt,
  4. einem Motivationsschreiben (max. 2 Seiten),
  5. einem Portfolio mit 1-3 für den Masterstudiengang relevanten aktuellen textlichen und/oder künstlerisch/gestalterischen Arbeiten. Die eingereichten Arbeiten sollen der Aufnahmekommission einen guten Überblick über die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Fähigkeiten und Interessen des Bewerbers ermöglichen. Die Anzahl der Arbeiten sollte diesem Gesichtspunkt angemessen sein. Dem Portfolio ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt wurden,
  6. einem Passfoto,
  7. einem nicht handschriftlich abgefassten Lebenslauf,
  8. dem Nachweis eines deutschen Sprachtests wenn kein deutschsprachiger Schul- oder Hochschulabschluss vorliegt (mindestens Europalevel B2) vorliegt.

Zu den möglichen technischen Formaten der einzureichenden Arbeiten:

- PDF Dokumente
- Arbeiten auf Papier bis A0 (nicht gerollt)
- Fotografien und Dias
- Dreidimensionale Arbeiten (z.B. Modelle oder Plastiken) nur als fotografische Dokumentation

- Audio und Videos oder Showreels möglichst unter 6 Minuten
  - Datenträger für Apple oder PC
  - Links zu Websites
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens werden die Portfolios den Bewerbern ausgehändigt. In Ausnahmefällen kann ein Portfolio auf besonderen Antrag zurückgeschickt werden.

### **§ 3 Aufnahmeprüfung**

- (1) Die Aufnahmeprüfung erfolgt durch die Prüfung der eingereichten Bewerbungsunterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Studiengang. Im Rahmen der Prüfung kann die Kommission einen Bewerber zu einem Gespräch bitten, um Fragen zu den Bewerbungsunterlagen zu stellen.
- (2) Die Aufnahmekommission bewertet die Aufnahmeprüfung als bestanden oder nicht bestanden

### **§ 4 Prüfungskriterien**

Die Prüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Wille zur Autorschaft im Sinne des Studiengangs und dezidiertes Interesse zur eigenständigen künstlerisch/gestalterischen oder wissenschaftlichen Arbeit und/oder
- dezidiertes Interesse an und Befähigung für künstlerischen und/oder zum geisteswissenschaftlichen Experiment und zur Forschung

### **§ 5 Ausschluss von der Prüfung**

- (1) Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer
1. eine unwahre Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 letzter Satz abgibt oder
  2. es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Aufnahmeausschuss. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann der Aufnahmeausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

### **§ 6 Prüfungsorgan**

- (1) An der Merz Akademie wird eine Aufnahmekommission für den Masterstudiengang gebildet, die aus mindestens zwei Professoren der Merz Akademie besteht. Diese Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Senats eingesetzt. Sie bestimmen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufnahmekommission wird ein nichtstimmberechtigter Schriftführer beigeordnet.

- (2) Die Aufnahmekommission führt die Aufnahmeprüfung gemäß § 3 durch.
- (3) Die Aufnahmekommission kann die Aufgaben nach § 5 auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet einstimmig. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, bestimmt der Rektor aus den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren ein drittes stimmberechtigtes Mitglied. In diesem Fall entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfungen,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder des Aufnahmeausschusses,
3. der Name des Prüflings,
4. das Prüfungsergebnis.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Benachrichtigung der Bewerber**

Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 9 Besondere Eignung**

Hierzu ergehen zusätzlich folgende Richtlinien:

Wenn die Aufnahmekommission im Rahmen der Aufnahmeprüfung und eines in diesem Fall zwingend durchgeführten Gesprächs eine besondere Eignung feststellt, können auch Bewerber die sich auf Grundlage von anderen Hochschulabschlüssen als in § 2 bestimmt, beworben haben, eine Zulassung erhalten.

## **§ 10 Gültigkeit und Wiederholung**

- (1) Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die Aufnahme des Studiums innerhalb der drei folgenden Semester. Bei von dem Bewerber nicht verschuldeter Verzögerung der Studienaufnahme kann der Aufnahmeausschuss die Gültigkeitsdauer um höchstens zwei weitere Semester verlängern. Die Entscheidung trifft der Aufnahmeausschuss.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13.12.2012 in Kraft.

Merz Akademie Satzung